

22.04.96**Empfehlungen**U - AS - In**der Ausschüsse****zu Punkt****der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit)

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Trennung zwischen den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für Atomanlagen einerseits und solchen Stellen oder Organisationen andererseits zu schaffen, die mit der Förderung oder Nutzung von Atomenergie befaßt sind. Dabei handelt es sich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Länderebene, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes begründet.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt es, daß mit dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit die internationale Reaktorsicherheit verbessert werden soll. Derartige Verbesserungen sind nach den schrecklichen Erfahrungen mit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, die sich in diesen Tagen zum zehnten Mal jährt, zwingend erforderlich.

Der Bundesrat erkennt nicht, daß angesichts der unterschiedlichen Rechts- und Interessenlagen der Vertragsparteien bereits der von der Bundesregierung vorgelegte Vertragstext einen Erfolg darstellt. Andererseits steht fest, daß das Übereinkommen nicht in allen Punkten den Standard der in Deutschland praktizierten Sicherheitsbedingungen erreicht. Das gilt zum Beispiel für

- die Abschaltbedingungen bei gravierenden Sicherheitsmängeln und
- den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Da Artikel 32 des Übereinkommens ausdrücklich vorsieht, daß jede Vertragspartei Änderungen vorschlagen kann, wird die Bundesregierung gebeten, die Auswirkungen des Übereinkommens zu beobachten, notwendige Änderungen und Verbesserungen zu prüfen und sie als Vorschläge in künftige Überprüfungstagungen einzubringen.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.